(2) Das Organ des Vertragspartners, welches gemäß Absatz 1 dieses Artikels um die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft ersucht wurde, führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach seinen innerstaatlichen Gesetzen. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand des Mündels zu treffen.

Abschnitt 6

Nachlaßsachen

Artikel 41

Grundsatz der Gleichstellung in Erbangelegenheiten

- (1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Vermögen und Rechte auf Grund von gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange wie Staatsbürger dieses Vertragspartners erwerben.
- (2) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können über ihr Vermögen, das sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners befindet, letztwillige Verfügungen treffen.

Artikel 42

Anzuwendendes Erbrecht

- (1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Vermögens richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit des Todes war.
- (2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Vermögens richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

Artikel 43

Letztwillige Verfügungen

- (1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung sowie ihre Anfechtung auf Grund von Willensmängeln des Verfügenden bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der letztwilligen Verfügung war.
- * (2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der letztwilligen Verfügung war. Eine letztwillige Verfügung ist hinsichtlich der Form der Errichtung oder Aufhebung auch dann 'rechtsgültig, wenn die Gesetze des Vertragspartners beachtet wurden, auf dessen Territorium die letztwillige Verfügung errichtet oder auf-, gehoben wurde.

Zuständigkeit in Nachlaßsachen

Artikel 44

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird, das Organ des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes

- (2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist das Organ des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet
- (3) Wenn sich das gesamte bewegliche Nachlaßvermögen nach dem Staatsbürger eines der Vertragspartner auf dem Territorium des anderen Vertragspartners befindet, und wenn alle Erben damit einverstanden sind, so wird auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers die Regelung von den Organen des anderen Vertragspartners getroffen.
- (4) . Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten aus Erbansprüchen.

Artikel 45

Welches Vermögen als bewegliches oder als unbewegliches gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

Artikel 46

Mitteilung von Todesfällen

- (1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners unverzüglich davon in Kenntnis. Es teilt dabei mit, was über Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt und den Umfang des Nachlasses sowie über das Bestehen einer letztwilligen Verfügung bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem dritten Staat Vermögen hinterlassen hat, so gibt es auch darüber Auskunft.
- (2) Stellt ein Organ im Nachlaßverfahren fest, daß der Erbe Staatsbürger des anderen Vertragspartners ist, so ist es verpflichtet, die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses

· Artikel 47

Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners der Nachlaß eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners, so trifft das zuständige Nachlaßorgan zu seiner Sicherung und Verwaltung in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen geeignete Maßnahmen.

Artikel 48

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.